

**Satzung über Gebühren für  
Einsätze und andere Leistungen des gemeindlichen Baubetriebshofes  
(BBH-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Poing erhebt für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Gegenständen und Leistungen des gemeindlichen Baubetriebshofes durch Dritte Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Nimmt die Gemeinde selbst (ggf. vertreten durch eine Hausverwaltung) für gemeindliche Immobilien Leistungen etc. in Anspruch, die an Mieter etc. weiter verrechnet werden können, gilt sie insofern als Dritte im Sinne von Satz 1.
- (3) Die Gebührensätze können auch für innere Verrechnungen und zur Kalkulation von Angeboten herangezogen werden.

### **§ 2**

#### **Inanspruchnahme**

- (1) Ein Dritter hat den Baubetriebshof im Sinne von § 1 in Anspruch genommen, wenn
  - a) der Dritte den Baubetriebshof willentlich in Anspruch genommen hat,
  - b) der Dritte einen vom Baubetriebshof zu beseitigenden Schaden verursacht bzw. zu verantworten hat,
  - c) der Baubetriebshof einer dem Dritten obliegenden Verpflichtung im Wege der Ersatzvornahme nachkommt,
  - d) der Dritte einen Einsatz in einer anderer von ihm zu verantwortenden Art und Weise veranlasst hat.
- (2) Eine Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Sach- oder Dienstleistungszuschuss bewilligt hat.
- (3) Ein Anspruch auf die in der Satzung erwähnten Leistungen besteht nicht.

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Anlagen eins bis drei.
- (2) Abrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde, die der Bedienstete, der Gegenstand, das Gerät, die Maschine, das Fahrzeug wegen des abzurechnenden Vorgangs für andere Verwendungen nicht zur Verfügung steht. Bei den in Anlage drei genannten Gütern ist die Abrechnungseinheit eine Woche.
- (3) Die Gebühren in Anlage drei verstehen sich ohne Auf-, Abbau und Lieferung.
- (4) Örtliche Vereine sind bei nicht gewinnorientierten Veranstaltungen von den Gebühren für die Ausleihe gemäß Anlage drei befreit. Als nicht gewinnorientierte Veranstaltung zählen solche Veranstaltungen, zu welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden und Verkäufe lediglich zu Selbstkostenpreisen erfolgen.
- (5) Verbrauchte Betriebsmittel, Materialien, Gegenstände und Entsorgungskosten werden darüber hinaus in Höhe der Selbst- bzw. Anschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlags von 20% für Gemeinkosten, Lagerhaltung, Bearbeitung in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner im Sinne von § 2 ist derjenige, der die Leistungen des Baubetriebshofes willentlich in Anspruch genommen hat oder für sein Handeln haftbar ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Im Falle der Genehmigung der Inanspruchnahme im Voraus, werden die Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig, spätestens jedoch mit Beginn der Inanspruchnahme.

In allen anderen Fällen werden Gebühren mit Beginn der Inanspruchnahme fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

Bei allen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

Bei einem späteren Entstehen einer Umsatzsteuerpflicht ist die Umsatzsteuer in Höhe des dann geltenden Satzes hinzuzurechnen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Einsätze und andere Leistungen des gemeindlichen Baubetriebshofes vom 02.11.2009 außer Kraft.

Poing, den

Gemeinde Poing

Thomas Stark  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1 - Personalkosten

	<b>Stundensatz</b>	<b>30-Minutensatz</b>
je eingesetztem Baubetriebshofmitarbeiter	53,00 €	26,50 €
je eingesetzter Reinigungskraft	37,00 €	18,50 €

## Anlage 2 – Fahrzeuge und Geräte

Preis-Gruppe	Fahrzeugtyp	Stundensatz	30-Minutensatz
1	Kehrmaschine	67,00 €	33,50 €
2	Großtraktor	55,00 €	27,50 €
3	LKW	45,00 €	22,50 €
	Großflächenmäher	45,00 €	22,50 €
4	Kleintraktor	43,00 €	21,50 €
	Baumaschine / Flurförderfahrzeug	43,00 €	21,50 €
	Funktionsanhänger	43,00 €	21,50 €
5	Kleintransportfahrzeug	20,00 €	10,00 €
6	Großanhänger über 3,5 t	18,00 €	9,00 €
7	Kleinanhänger 1,5 t bis 3,49 t	12,00 €	6,00 €
8	Kastenwagen - Pritschenwagen - PKW	10,00 €	5,00 €
9	Kleinanhänger bis 1,49 t	6,00 €	3,00 €
	Handgeführte Motorgeräte	6,00 €	3,00 €

Neu angeschaffte Fahrzeuge bzw. Ersatzbeschaffungen werden entsprechend der Anschaffungskosten oder Fahrzeugtypen den jeweiligen Preis-Gruppen zugeordnet.

### Anlage 3 – Gebühren für die Ausleihe

Bezeichnung	Dauer	Gebühren für ortsansässiges Gewerbe	Gebühren für örtliche Vereine bei Veranstaltungen mit Einnahmen
Klappstuhl	1-7 Tage		3,00 €
Stellwand weiß	1-7 Tage		3,00 €
Stellwand Holz	1-7 Tage		4,00 €
Biertischgarnitur	1-7 Tage		5,00 €
Sonnenschirme	1-7 Tage		5,00 €
Bauzaunelement mit Stein	1-7 Tage		5,00 €
Bistrotisch	1-7 Tage		10,00 €
Bühnenelement	1-7 Tage		10,00 €
Tonanlage	1-7 Tage		20,00 €
Faltzelt	1-7 Tage		20,00 €
Markthütte	1-7 Tage	40,00 €	20,00 €
Marktstand Essen	1-7 Tage	40,00 €	20,00 €
Terror Barriere	1-7 Tage	90,00 €	45,00 €
Elektro-Unterverteiler 63 A	1-7 Tage		60,00 €
Elektro-Unterverteiler 250 A	1-7 Tage		120,00 €

Wenn keine Gebühr angegeben ist, erfolgt keine Ausleihe.